

(Abg. Reimling.)

(A) des Landtages, es wird ihm ein wichtiges Recht aus der Hand genommen, und weiter wird, wenigstens nach meiner Überzeugung, durch den Entwurf keineswegs das beseitigt, was man früher im Landtage als zu erstrebendes Ziel mehrfach bezeichnet hat, nämlich die Beseitigung der Pfründenwirtschaft. Die Pfründenwirtschaft wird nach meiner Meinung auch in Zukunft unter dem neuen Pfarrbesoldungsgesetze weiterbestehen, schon deswegen, weil zwar festgelegt ist, was als Grundgehalt und als Dienstalterszulage bezahlt werden muß, daneben aber die Gemeinden nach wie vor noch das Recht haben, ganz beträchtliche Zulagen zu zahlen, und zwar nach ganz verschiedener Richtung hin. Der Entwurf legt sogar ausdrücklich fest, daß das überschüssige Stelleneinkommen angesammelt werden soll, damit die Gemeinden später in der Lage sind, den Geistlichen besondere Zulagen zu geben. Diese Pfründenwirtschaft wird also nach wie vor weiterbestehen. Das kann ich nicht als einen Vorteil gegen den jetzigen Zustand ansehen. Ich kann deshalb nur nochmals erklären, daß meine Fraktion diesen Gesetzesentwurf glatt ablehnen wird.

(Bravo! links.)

(B) **Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Döhler.

Abg. **Döhler:** Meine Herren! Bei dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf eines Pfarrbesoldungsgesetzes habe ich insofern einige Bedenken, als meiner Ansicht nach die Gemeinden durch dieses Gesetz pekuniär zu plötzlich und stark belastet werden. Sie werden ja auf die Vorteile vertröstet, die in der Zukunft liegen, aber die Gemeinden, bei denen die Besetzung der Minimalstellen öfter wechselt, werden davon kaum etwas genießen können. Ein annähernder Ausgleich könnte nur dann eintreten, wenn die Minimalstellen dauernd mit demselben Inhaber besetzt bleiben. Die Belastung der Gemeinden besteht in den von ihnen geforderten hohen Versicherungsbeiträgen für die unter 6000 M. dotierten geistlichen Stellen, z. B. werden für die Stellen mit 2600 M. Einkommen jährlich 1300 M. als Versicherungsbeitrag abgefordert; ferner in den zu erhebenden Bedarfsbeiträgen zunächst in Höhe von  $1\frac{3}{4}$  Prozent der von den Mitgliedern der Landeskirche zu entrichtenden Staatseinkommensteuer, welche durch entsprechende Erhöhung der Kirchengemeindegeldanlagen aufzubringen sind. Ich befürchte, daß durch diese Erhebung der Kirchengemeindegeldanlagen der Kirche das Odium, die Veranlassung hierzu gegeben zu haben, aufgeladen

wird, und das möchte ich im Interesse des kirchlichen Lebens gern vermieden wissen.

Es ist der Antrag gestellt worden, diesen Gesetzesentwurf der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen. Ich stimme dem gern zu und will deshalb die allgemeine Vorberatung nicht in die Länge ziehen. Ich würde mich freuen, wenn die dort gepflogene Beratung und die gegebenen Darlegungen meine Bedenken widerlegen und zerstreuen würden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Böhme.

Abg. Dr. **Böhme:** Meine Herren! Ich kann zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf und zu dem Antrage Nr. II namens meiner Fraktion erklären, daß wir beiden Anträgen sympathisch gegenüberstehen und daß wir sie gern unterstützen werden. Zu dem Antrage II habe ich etwas nicht hinzuzufügen. Ich kann mich auf das berufen, was von dem Herrn Minister ausgeführt worden ist.

Was das Pfarrbesoldungsgesetz anlangt, so gestatte ich mir, darauf hinzuweisen, daß ja schon die Landes-synode sich mit diesem Stoffe sehr eingehend beschäftigt hat. Ich komme um deswillen auf diese Beratung zu, weil vielleicht aus meiner heutigen und damaligen Stellungnahme ein Widerspruch konstruiert werden könnte. Ich habe damals gegen das Gesetz gestimmt, und zwar aus ganz bestimmten Bedenken, die ich Ihnen am Schlusse meiner Ausführungen noch mitteilen werde. Es ist auch während der Beratung in meiner Fraktion die Frage aufgetaucht, ob es großen Zweck hat, sich mit den Mängeln des Gesetzes noch näher zu befassen, da man ja an dem Gesetze vielleicht gar nichts mehr ändern könnte, nachdem die Synode das Gesetz genehmigt hat. Die Synode hat den Landtag durchaus nicht binden wollen, im Gegenteil, es steht den Ständen sehr wohl die Möglichkeit zu zu ändern, was sie für richtig halten. Denn es ist durch einen Antrag von Seiten eines Synodalmitgliedes und durch einen Zusatzantrag des Herrn Dr. Löbner erklärt worden, daß dem Konsistorium zusammen mit dem Synodalausschusse bez. mit einer außerordentlichen Synode die Ermächtigung erteilt wird, den Gesetzesänderungen, die etwa hier in den Ständen vorgenommen werden, eventuell die Zustimmung zu erteilen.

Meine Herren! Ich möchte zunächst allen falschen Vorstellungen begegnen und namentlich der Befürchtung im Lande begegnen, als könnte mit dieser uns vorliegenden gesetzgeberischen Aufgabe eine Mehrbelastung des Volkes verbunden sein. Es muß hier